

Kompetenz. Wissen. Erfolg.



Soziale Sicherung

- Sozialversicherung
- Sozialhilfe
- Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ersteller

Regine Rappold, geb. Herrmann

Fachreferentin für Sozialrecht an der BVS

Peter Schmeiduch

Sozialversicherungsrecht, Regierungsdirektor beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und an der Universität Heidelberg

Ralf Schreyer

Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rechtsbeihilfe, Verwaltungsrat beim Landratsamt Günzburg, Leiter des Kommunalen Jobcenters Günzburg

Impressum

Rechtsstand:

1. August 2017

Herausgeber:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München,
Telefon 089/54057-0, info@bvs.de, www.bvs.de

Layout/Satz:

FIBO Lichtsatz GmbH, Unterhaching

Titelbild (Ausschnitt):

Simon Potter/Cultura/Getty Images

© 2017 BVS

Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der BVS außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle: Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen der Neuen Reihe der BVS. Weitere Information zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden Sie im Internet unter www.bvs.de/schriften

Einleitung

Der Staat hat die Pflicht, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Er hat dabei erhebliche Gestaltungsspielräume, die über reine Auffang- und Ergänzungsfunktionen angesichts der Vielschichtigkeit der menschlichen Beziehungen weit hinausgehen. Er setzt bei begrenzten finanziellen Mitteln Prioritäten und greift gestalterisch mehr oder weniger tief in das Zusammenleben der Menschen steuernd und regulierend ein. Dies hat viele Ursachen und spiegelt letztlich den Wandel in der Gesellschaft insgesamt wider.

Sozialleistungen sind mit die wichtigsten Transferleistungen des Staates an die Bürgerinnen und Bürger. Jeder von uns ist in irgendeiner Form betroffen. „Soziale Sicherung“, so lautet auch der Titel dieses Lehrbuches. Es stellt den aktuellen Stand der sozialen Sicherung dar. Es behandelt insbesondere die Grundzüge des Sozialversicherungs- und die wesentlichen Probleme des Sozialhilferechts sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der Teil „Sozialversicherung“ gibt einen Überblick über das Versicherungsprinzip in der Bundesrepublik Deutschland. Die Teile „Sozialhilferecht“ und „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ gehen auf die wesentlichen Probleme der Materie ein. Ihr erstes Ziel ist es, den Lernenden an der Bayerischen Verwaltungsschule die Lerninhalte zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, eigenständig Fälle aus den Rechtsmaterien zu lösen. Darüber hinaus bietet das Lehrbuch auch für den interessierten Laien und im Bereich der Fortbildung vielfältige Anregungen zu einem vertieften Studium des Sozialrechts.

Es wurde insbesondere auf einen didaktischen Aufbau und eine verständliche Darstellung mit Grafiken und Schemata sowie mit Beispielen Wert gelegt.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unserer Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie allen Neueinsteigern im Bereich der „Sozialen Sicherung“ kann die neu eingearbeitete Klassifizierung (A B C) eine zusätzliche Hilfe sein. Dabei kennzeichnet die Klassifizierung A B C Inhalte, die überwiegend Basiswissen für Anfänger vermitteln. Es empfiehlt sich für den Einstieg also, sich mit diesen Inhalten vorab und vorrangig zu befassen. Ausführungen mit der Klassifizierung A B C bauen größtenteils auf diesem Basiswissen auf, sollten deshalb ebenso wie das mit A B C gekennzeichnete „Experten“-Wissen nicht bereits zum Einstieg

Gegenstand intensiverer Betrachtung gemacht werden. Mit **A B C+** sind ausschließlich Bereiche gekennzeichnet, die den besonders interessierten Leserinnen und Lesern vorbehalten sind.

Gewiss ist das gewählte System in den Grenzbereichen verschiedener Schwierigkeitsstufen nicht immer ganz trennungsscharf, der hier eingeschlagene Weg deshalb nicht ganz unproblematisch. Es kann auch keine Bearbeiterin und keinen Bearbeiter in der Vorbereitung auf Prüfungen von der Pflicht entheben, sich intensiv mit den Vorgaben von Stoffgliederungsplänen und Prüfungsordnungen zu befassen. Das Klassifizierungssystem ist auch keinesfalls deckungsgleich mit den unterschiedlichen Lernzielstufen in den Stoffgliederungsplänen.

Es sollte aber helfen, sich einen Überblick über die notwendigen „Basics“ zu machen und verhindern, dass aus Sorge über die Fülle des Stoffes frühzeitig die Flinte ins Korn geworfen wird. Das Lehrbuch ersetzt auch keinesfalls das genaue Lesen der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Wenn nicht immer die weibliche Form bei den Personen gewählt worden ist, gilt gleichwohl der Grundsatz, dass mit der männlichen Form auch die weibliche Bezeichnung mit erfasst ist.

Einleitung	4
Inhalt	6
Abkürzungen	10
Schrifttumshinweise	13
1 Einführung in das Sozialrecht	14
1.1 A B C Begriff des Sozialrechts	14
1.2 A B C Sozialstaatsprinzip	15
1.3 A B C Ziele des Sozialrechts	16
1.4 A B C Gliederung des Sozialrechts	17
1.5 A B C+ Historische Entwicklung und Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechts	17
1.6 A B C+ Geschichtliche Entwicklung des Fürsorgerechts	19
1.7 A B C Nationale Rechtsquellen	20
2 Sozialversicherung	22
2.1 A B C Begriff der Sozialversicherung	22
2.2 A B C+ Bearbeitung sozialversicherungsrechtlicher Fälle	23
2.3 A B C Gesetzliche Krankenversicherung	24
2.3.1 A B C+ Versicherungsträger	24
2.3.2 A B C+ Versicherter Personenkreis	25
2.3.3 A B C+ Finanzierung	29
2.3.4 A B C+ Leistungen	30
2.4 A B C Soziale Pflegeversicherung	31
2.4.1 A B C Versicherungsträger	31
2.4.2 A B C+ Versicherter Personenkreis	31
2.4.3 A B C Finanzierung	32
2.4.4 A B C+ Leistungen	32
2.5 A B C Gesetzliche Unfallversicherung	36
2.5.1 A B C Versicherungsträger	36
2.5.2 A B C+ Versicherter Personenkreis	37
2.5.3 A B C+ Finanzierung	38
2.5.4 A B C+ Leistungen	38
2.6 A B C Gesetzliche Rentenversicherung	40
2.6.1 A B C+ Versicherungsträger	40
2.6.2 A B C Versicherter Personenkreis	41
2.6.3 A B C+ Finanzierung	43
2.6.4 A B C+ Leistungen	44
2.7 A B C Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung	46
2.7.1 A B C Versicherungsträger	46
2.7.2 A B C+ Versicherter Personenkreis	47
2.7.3 A B C Finanzierung	48
2.7.4 A B C+ Leistungen	48

3	Einführung Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitsuchende	52
4	Sozialhilfe (SGB XII)	58
4.1	A B C Grundlagen	58
4.1.1	A B C Träger der Wohlfahrtspflege	58
4.1.2	A B C+ Öffentliche Fürsorge (Hilfe und Förderung)	59
4.1.3	A B C Sozialhilfe im System der sozialen Sicherung	59
4.1.4	A B C Ziel, Aufgabe und Inhalt der Sozialhilfe	59
4.1.5	A B C Kosten der Sozialhilfe	60
4.1.6	A B C Rechtliche Grundlagen	60
4.1.7	A B C Grundsätze der Sozialhilfe	61
4.1.8	A B C Behandlung von Schulden	66
4.1.9	A B C Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen	67
4.2	A B C Zuständigkeit	67
4.2.1	A B C Träger der Sozialhilfe	67
4.2.2	A B C Kosten der Sozialhilfe	69
4.2.3	A B C Sachliche Zuständigkeit	69
4.2.4	A B C Örtliche Zuständigkeit	69
4.3	A B C Einkommen und Vermögen	72
4.3.1	A B C Begriff des Einkommens	72
4.3.2	A B C Bereinigung des Einkommens	73
4.3.3	A B C Begriff des Vermögens	76
4.4	A B C Übersicht über die Sozialleistungen des SGB XII	79
4.5	A B C Hilfe zum Lebensunterhalt	79
4.5.1	A B C Personenkreis	79
4.5.2	A B C Notwendiger Lebensunterhalt	80
4.5.3	A B C Mehrbedarf	82
4.5.4	A B C Einmalige Bedarfe	84
4.5.5	A B C Ergänzende Darlehen	85
4.5.6	A B C Vorübergehende Notlage	85
4.6	A B C Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	86
4.6.1	A B C Leistungsberechtigte, Personenkreis	86
4.6.2	A B C Unterhaltsansprüche	88
4.6.3	A B C Abweichende Verfahrensregelungen gegenüber der Sozialhilfe	88
4.7	A B C Weitere Hilfen im SGB XII (Fünftes bis Neuntes Kapitel)	89
4.7.1	A B C Hilfen zur Gesundheit	89
4.7.2	A B C Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	89
4.7.3	A B C Hilfe zur Pflege	90
4.7.4	A B C Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	90
4.7.5	A B C Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	90
4.7.6	A B C Altenhilfe	90
4.7.7	A B C Blindenhilfe	91

4.7.8	A B C	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	91
4.7.9	A B C	Bestattungskosten	91
4.8	A B C	Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe.	91
4.8.1	A B C	Kostenersatz durch Erben	92
4.8.2	A B C	Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten	93
4.8.3	A B C	Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen	94
4.9	A B C	Übergang von Ansprüchen	94
4.9.1	A B C	Übergang von Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige.	95
4.9.2	A B C	Übergang von Ansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger .	95
4.10	A B C	Berechnungsschema – Sozialhilfe	96
4.10.1	A B C	Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt – außerhalb von Einrichtungen	96
4.10.2	A B C	Berechnung der Unterkunftskosten	96
4.10.3	A B C	Bereinigung des Einkommens.	97
4.10.4	A B C	Berechnung der Werbungskosten	97
4.10.5	A B C	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	98
4.11	A B C	Berechnungsschema – Grundsicherung für Arbeitsuchende . . .	98
4.11.1	A B C	Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.	98
4.11.2	A B C	Bereinigung des Einkommens.	99
4.11.3	A B C	Absetzungsbeträge	99
4.12	A B C	Gewusst wo ... in den SHR.	100
5		Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	103
5.1	A B C	Grundlagen	103
5.1.1	A B C	Rechtliche Grundlagen	106
5.1.2	A B C	Personenkreis/Berechtigte	109
5.1.3	A B C	Leistungsausschlüsse	116
5.1.4	A B C+	Die Haushaltsgemeinschaft	134
5.1.5	A B C	Antragstellung, Vertretung der Bedarfsgemeinschaft, Mitwirkungspflichten, vorzeitige Rentenantragstellung.	136
5.1.6	A B C+	Schadenersatz, Bußgeld	141
5.1.7	A B C	Abgrenzung zum SGB XII/Erwerbsfähigkeit	141
5.2	A B C	Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.	143
5.2.1	A B C	Leistungsumfang/Grundsätze	143
5.2.2	A B C	Aufgabe und Ziel	144
5.2.3	A B C	Leistungsarten.	144
5.2.4	A B C	Grundsatz des Forderns.	145
5.2.5	A B C	Eingliederungsvereinbarung	153
5.2.6	A B C	Grundsatz des Förderns.	157
5.3	A B C+	Leistungen zur Arbeitsintegration	158
5.3.1	A B C+	Integrationsfortschritte, Betreuungsstufen, 4-Phasen-Modell. . .	158
5.3.2	A B C+	Leistungsberechtigte unter 25 Jahren.	160
5.3.3	A B C+	Eingliederungsleistungen	162

5.4	A B C+	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.	165
5.4.1	A B C	Bestandteile der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	168
5.4.2	A B C	Sozialgeld.	197
5.4.3	A B C	Hilfebedürftigkeit nach der Bedarfsanteilmethode	197
5.4.4	A B C	Musterbescheid.	202
5.4.5	A B C	Auszahlungsregel/Bewilligungszeitraum	206
5.4.6	A B C	Abgrenzung von Einkommen und Vermögen	207
5.4.7	A B C	Einkommen	209
5.4.8	A B C	Absetzbare Beträge	231
5.4.9	A B C	Freibetrag für Erwerbstätige	235
5.4.10	A B C	Einkommensanrechnung (Schemata)	238
5.4.11	A B C	Vermögen	239
5.5	A B C	Rückzahlung der SGB-II-Leistungen	248
5.5.1	A B C	Aufrechnung	248
5.5.2	A B C	Darlehen	250
5.5.3	A B C	Rücknahme von Verwaltungsakten	251
5.5.4	A B C	Ersatz- und Erstattungsansprüche	255
5.5.5	A B C	Vorläufige Entscheidung	258
5.6	A B C	Übergang von Ansprüchen	260
5.6.1	A B C	Unterhaltsrückgriff (Eltern/Kinder)	264
5.6.2	A B C+	Ehegatten/Vater eines nichtehelichen Kindes	264
5.7	A B C+	Träger der Grundsicherung und ihre Zuständigkeit	265
5.7.1	A B C	Leistungsträgerschaft und Aufgabenwahrnehmung	265
5.7.2	A B C	Aufgabenwahrnehmung, Weisungsrechte, Aufsichtsregelungen	267
5.7.3	A B C+	Gemeinsame Einrichtungen	268
5.7.4	A B C	Optionskommune	269
5.7.5	A B C	Finanzierung aus Bundesmitteln	271
5.7.6	A B C+	Kennzahlenvergleiche und Zielvereinbarungen	273
5.7.7	A B C	Schaubilder zur Organisationsreform SGB II	274
5.7.8	A B C	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	278
5.8	A B C	Schnellübersicht SGB II	283
5.9	A B C	Übungsklausur SGB II	288
5.10	A B C	Aufbauschema einer Hausarbeit/Klausur	294
5.11	A B C	Weiterführende Informationen zum SGB II	296
6		Rechtsbehelfe	299
6.1	A B C	Widerspruch und Widerspruchsbehörden	299
6.2	A B C	Sozialgerichtliches Verfahren	304
		Antworten zu den Kontrollfragen	306
		Stichwortverzeichnis	328

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
a. F.	alte Fassung
AGBGB	Ausführungsgesetz zum BGB
AGH	Arbeitsgelegenheit
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze
Alg II-V	Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt (Bayern)
AMBek	Bekanntmachung des Bayerischen Sozialministeriums
AMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
ANBA	Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit
Anm./A.	Anmerkung
arg. e	argumentum e
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AusIG	Ausländergesetz
AVSG	Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze
AVSV	Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften
AWO	Arbeiterwohlfahrt
AZ	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayLT	Bayerischer Landkreistag
BayRS	Bayerische Bereinigte Rechtssammlung (1983 ff.)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
Bek.	Bekanntmachung
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
Beschl.	Beschluss
BeschV	Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
BetrKV	Betriebskostenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGJ	Berufsgrundschuljahr
BGBI I	Bundesgesetzblatt (Teil I)
BGH	Bundesgerichtshof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Band/Seite)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache (Wahlperiode/Nummer)
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band/Seite)
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
EA0	Erreichbarkeits-Anordnung

EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EheG	Ehegesetz
EinglMindV	Mindestanforderungs-Verordnung
EinglMV	Eingliederungsmittel-Verordnung
eLb	Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
EStG	Einkommensteuergesetz
ESGV	Einstiegsgeld-Verordnung
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
evtl.	eventuell
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Zeitschrift) – (Band/Seite)
ff.	fortfolgende
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FZ	Familienzuschlag
gA	gewöhnlicher Aufenthalt
gE	gemeinsame Einrichtung
GG	Grundgesetz für Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gemeindeordnung
GrSiDAV	Grundsicherungsdaten-Abgleichs-Verordnung
GSi	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
HV	Haushaltsvorstand
HZU	Hilfe zum Lebensunterhalt
IMBek	Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Zeitschrift)
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
J.	Jahr(e)
JC	Jobcenter
JFDG	Jugendfreiwilligendienstgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kfz	Kraftfahrzeug
KiB	Kind in Bedarfsgemeinschaft
KiTa	Kindertagesstätte
KiZ	Kinderzuschlag
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
KomtrZV	Kommunalträger-Zulassungs-Verordnung
KtEFV	Kommunalträger-Eignungsfeststellungs-Verordnung
LK	Landkreis
LkrO	Landkreisordnung
LP	Leistungsberechtigte Person/en
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LSG	Landessozialgericht
MB	Mehrbedarf
Mt.	Monat
mtl.	monatlich
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NDV-RD	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (Rechtsprechungs-Report) – Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NP	Nachfragende Person/en
Nr.	Nummer

o. Ä.	oder Ähnliches
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
pAp	persönlicher Ansprechpartner
PflegeVG	Pflege-Versicherungsgesetz
qm	Quadratmeter (auch: m ²)
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (löst ab 2011 die RegelsatzV ab)
RdNr.	Randnummer
RdS	Rundschreiben
RegelsatzV	Regelsatzverordnung
RL	Richtlinie
RS	Regelsatz
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGB	Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil = Erstes Buch; Grundsicherung
(I, II, III, IV,	für Arbeitsuchende = Zweites Buch; Arbeitsförderung = Drittes Buch;
V, VI, VII,	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung = Viertes Buch;
VIII, IX,	Gesetzliche Krankenversicherung = Fünftes Buch; Gesetzliche
X, XI, XII)	Rentenversicherung = Sechstes Buch; Gesetzliche Unfallversicherung = Siebtes Buch;
	Kinder- und Jugendhilfe = Achtes Buch; Rehabilitation und Teilhabe behinderter Men-
	schchen = Neuntes Buch; Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz = Zehntes
	Buch; Soziale Pflegeversicherung = Elftes Buch; Sozialhilfe = Zwölftes Buch)
SG	Sozialgericht
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SH	Sozialhilfe
SHR	Sozialhilferichtlinien
SHTr	Sozialhilfeträger
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
Tsd.	Tausend
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UnbilligkeitsV	Unbilligkeitsverordnung
Urt.	Urteil
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
v.	von/vom
v. a.	vor allem
V bzw. VO	Verordnung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VKfV	Verwaltungskostenfeststellungsverordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund)
VwZVG	Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe/Sozialgesetzbuch
zKT	zugelassener kommunaler Träger
ZPO	Zivilprozessordnung

Schrifttumshinweise

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

– Februar 2017 – Arbeiterkammer des Saarlands (als PDF-Datei kostenlos abrufbar im Internet (www.arbeitskammer.de))

Bescheidkorrektur – Rückforderung – Sozialrechtliche Herstellung:

Arbeitshandbuch zum Sozialverwaltungsrecht

Dörr – 5. Auflage 2013 – Boorberg Verlag

Durchblick für Arbeitslose: 100 Schaubilder zum SGB III

20. Auflage 2016 – Fachhochschulverlag Frankfurt/Main

Einführung in die Sozialversicherung

Jäger/Braun – 13. Auflage 2004 – Erich Schmidt Verlag

Existenzsicherungsrecht

Berlit/Conradis/Sartorius – 2. Auflage 2013 – Nomos Verlag

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Renn/Schoch – 3. Auflage 2012 – Nomos Verlag

Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens

Krasney/Udsching/Groth – 7. Auflage 2016 – Erich Schmidt Verlag

Handbuch Sozialrechtsberatung

Fasselt/Schellhorn – 5. Auflage 2017 – Nomos Verlag

Kommentar zum SGB II (Loseblatt)

Estelmann – 2017 – Luchterhand Verlag

Kommentar zum Sozialrecht

Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann – 5. Auflage 2017 – C.H. Beck Verlag

Kindergeld und Kinderzuschlag – Januar 2017 – Arbeiterkammer des Saarlands

(als PDF-Datei kostenlos abrufbar im Internet (www.arbeitskammer.de))

Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A–Z

Jäger/Thomé – 29. Auflage 2016 – AG TuWas Tacheles e.V.

SGB II / SGB XII / AsylbLG Kommentar (Loseblatt)

Oestreicher – 80. Auflage 2017 – C.H. Beck Verlag

SGB II / SGB III (Kommentar, Loseblatt)

Gagel – 65. Auflage 2017 – C.H. Beck Verlag

SGB X Kommentar

von Wulffen/Schütze – 8. Auflage 2014 – C.H. Beck Verlag

SGB XII Kommentar

Grube/Wahrendorf – 6. Auflage 2017 – C.H. Beck Verlag

SGG Kommentar

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt – 12. Auflage 2017 – C.H. Beck Verlag

Sozialgesetzbuch SGB II/SGB XII/AsylbLG (Loseblatt)

Linhart/Adolph – 2017 – C.F. Müller/Jehle

Sozialgesetzbuch II

Münder u. a. – 6. Auflage 2017 – Nomos Verlag

Sozialgesetzbuch X Lehr- und Praxiskommentar

Dienig/Timme/Waschull – 4. Auflage 2015 – Nomos Verlag

Sozialgesetzbuch XII Lehr- und Praxiskommentar

Münder u. a. – 5. Auflage 2013 – Nomos Verlag

Sozialhilferecht in Bayern

2017 – Boorberg Verlag

Sozialversicherungsrecht Praxislehrbuch

Fuchs/Preis – 2. Auflage 2009 – Dr. Otto Schmidt Verlag

Übersicht über das Sozialrecht

Bundesministerium für Arbeit und Soziales – 2017/2018

1 Einführung in das Sozialrecht

Das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, die Gedanken der sozialen Gerechtigkeit zu verwirklichen. Da die Menschen zumeist ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen, muss dafür gesorgt werden, dass die Menschen in Zeiten eines erzwungenen Einkommensausfalls wirtschaftlich abgesichert sind. Hauptaufgabe der Sozialpolitik muss es daher sein, insbesondere den Risiken Krankheit, Pflege, Arbeitslosigkeit, Unfall, Alter und Tod wirksam zu begegnen.

Es hat sich eine umfangreiche Sozialgesetzgebung für die drei Säulen der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Versorgung, Hilfe und Förderung) entwickelt. Das Sozialgesetzbuch fasst im Wesentlichen das gesamte Sozialrecht zusammen.

1.1 **A B C** Begriff des Sozialrechts

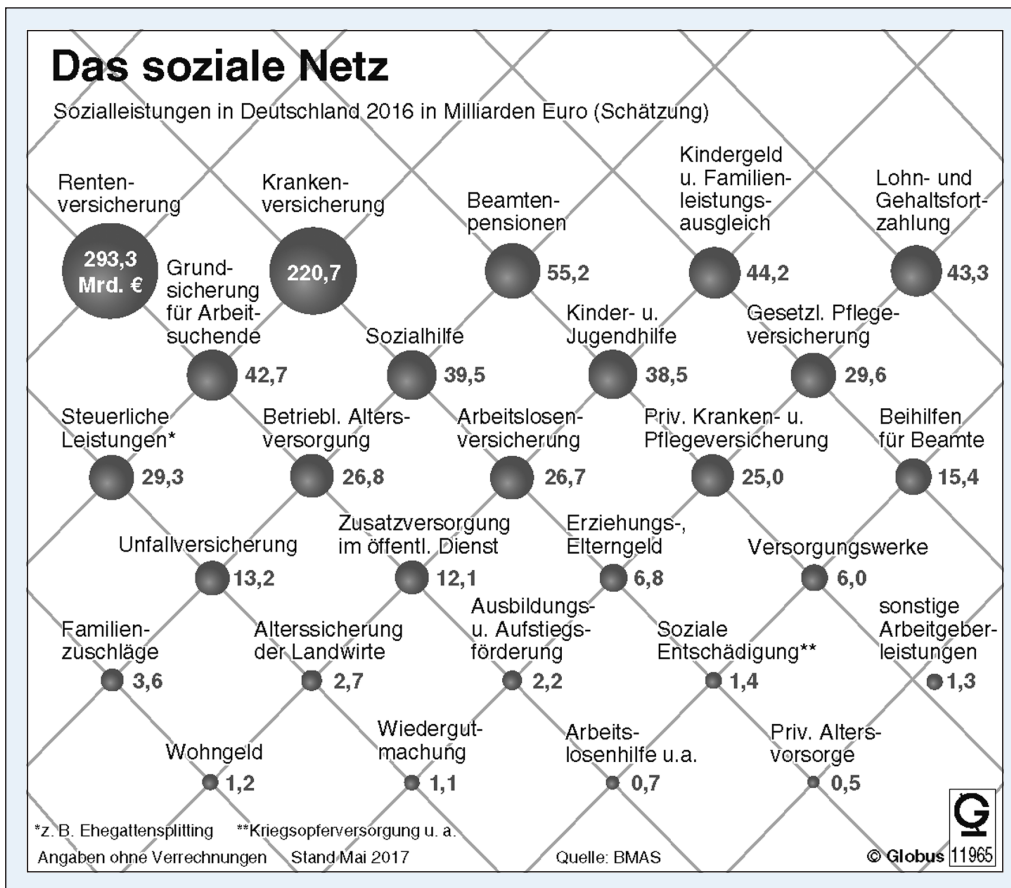
Was Sozialrecht begrifflich ist, wird im Gesetz nicht konkret bestimmt. Die Lehre kennt einen formellen und einen materiellen (inhaltlichen) Begriff des Sozialrechts.

Zum Sozialrecht im **formellen Sinne** gehören, ohne Rücksicht auf den Inhalt, jene Rechtsmaterien, die in das Sozialgesetzbuch (SGB) aufgenommen wurden.

Inhaltlich kann man unter dem Sozialrecht jene Rechtsgebiete zusammenfassen, die sich durch eine gesteigerte Intensität ihres sozialpolitischen Gehalts auszeichnen.

Nach §§ 3 bis 10 SGB I sind es folgende Rechtsgebiete:

- Bildungs- und Arbeitsförderung
- Sozialversicherung
- Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- Minderung des Familienaufwands
- Zuschuss für eine angemessene Wohnung
- Kinder- und Jugendhilfe
- Sozialhilfe und
- Teilhabe behinderter Menschen



Große und kleine Knoten

Das soziale Netz in Deutschland ist aus vielen Knoten geknüpft – großen und kleinen. Größter Knoten ist die Rentenversicherung mit mehr als 293 Milliarden Euro im Jahr 2016. Es folgen die gesetzliche Krankenversicherung mit 221 Milliarden Euro und die Beamtenpensionen mit 55 Milliarden Euro. Wesentlich kleinere Knoten – dennoch für viele Menschen wichtig – sind beispielsweise das Wohngeld, die Ausbildungsförderung oder das Elterngeld. Alle direkten Sozialleistungen zusammengenommen erreichten im Jahr 2016 einen Umfang von rund 918 Milliarden Euro. Das entsprach gut 29 Prozent der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt). Schließt man noch die steuerlichen Leistungen ein, so ergibt sich sogar eine Summe von rund 947 Milliarden Euro.

1.2

A B C Sozialstaatsprinzip – Art. 20 GG, Art. 3 BV

Das Grundgesetz (Art. 20) und die Bayerische Verfassung (Art. 3) bekennen sich zum Sozialstaat. Das Sozialstaatsprinzip ist unabänderlich (Art. 79 Abs. 3 GG) und verpflichtet sowohl die Gesetzgebung als auch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, alle Maßnahmen und Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit zu treffen.

Das System der sozialen Sicherung beruht im Wesentlichen auf drei Säulen, der

- **Sozialversicherung**, die grundsätzlich alle lohnabhängig Beschäftigten erfasst und verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe ihres Einkommens zu zahlen;
- **Versorgung**, erfasst Personen, die aufgrund einer im Interesse der Allgemeinheit wahrgenommenen Aufgabe einen Schaden erlitten haben (z. B. Kriegsopfer);
- **Hilfe und Förderung** für schutz- und hilfsbedürftige Personen, die gegenüber anderen Stellen keine oder nur unzureichende Ansprüche geltend machen können.

Europäisches Sozialrecht

Sachverhalte mit Auslandsberührung nehmen kontinuierlich zu. Auch im Sozialrecht spielen zwischenstaatliches Recht und das überstaatliche („supranationale“) Recht der Europäischen Union eine wichtige Rolle. Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert (Art. 3a BV).

1.3 **A B C** Ziele des Sozialrechts

Das im Grundgesetz verankerte **Sozialstaatsprinzip** (Art. 20 und Art. 28 GG) verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, die Gedanken der sozialen Gerechtigkeit zu verwirklichen. Auch bekennt sich die Bayerische Verfassung (Art. 3 BV) zum Sozialstaat.

Näher konkretisiert wird das Sozialstaatsprinzip im SGB I. Das SGB dient insbesondere

- der Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit,
- der Gewährleistung materieller Mindestbedingungen,
- dem Schutz der Arbeitskraft, die dem Einzelnen die Existenzgrundlage sichert.

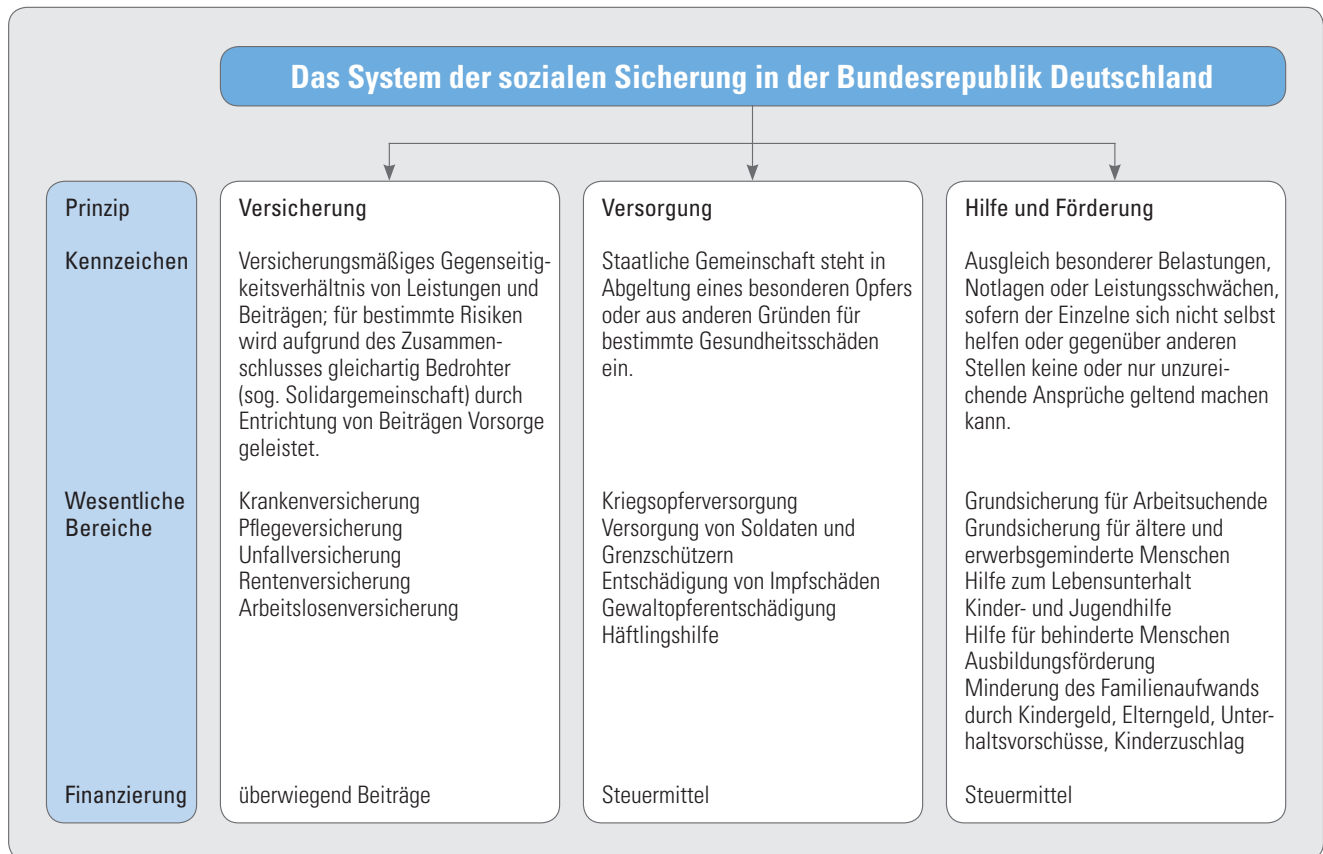
Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I soll das SGB dazu beitragen,

- menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens auch durch Hilfe zur Selbsthilfe abzuwenden oder auszugleichen.

1.4

A B C Gliederung des Sozialrechts

Das System der sozialen Sicherung beruht im Wesentlichen auf den drei Säulen „Sozialversicherung“, „Versorgung“ und „Hilfe und Förderung“.



1.5

A B C+ Historische Entwicklung und Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechts

Die Leistungen der Versorgung und der Sozialversicherung entwickelten sich als selbstständige Leistungsbereiche, die zunächst die Leistungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach und nach aus der öffentlichen Fürsorge herauslösten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts fand in Deutschland ein tiefgreifender Wandel in allen Bereichen der Gesellschaft statt. Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Bauern und die Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit hatten die rechtlichen Voraussetzungen für die freie Wahl des Wohnsitzes und des Arbeitsplatzes geschaffen. Gleichzeitig ermöglichte die Entwicklung der Technik die Schaffung großer Industriebetriebe.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts verschärfte sich als Folge der Industrialisierung bei dem lohnabhängigen Industriearbeiterstand und seinen Familien die soziale Problematik bei Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfall, Alter und Arbeitslosigkeit. Die Armenpflege reichte zur Bewältigung dieser Probleme nicht mehr aus. Das war der Auslöser für erste gesetzgeberische Bemühungen, um die Situation der Arbeiterschaft zu verbes-

bern. Es entstand weltweit eine der ersten umfassenden Sozialversicherungen mit einer Gesetzgebung zur Sicherung der Arbeitnehmer.

Die deutsche Sozialversicherung wurde durch die Kaiserliche Botschaft vom 17.11.1881 als Antwort auf die soziale Bewegung der vorhergehenden Jahrzehnte eingeleitet und durch

- das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter (1883)
- das Unfallversicherungsgesetz (1884)
- das Gesetz über die Invaliditäts- und Alterssicherung (1889)

begründet.

Diese drei Gesetze wurden 1911 zu einem einheitlichen Gesetzeswerk, der Reichsversicherungsordnung (RVO), zusammengefasst. Das Angestelltenversicherungsgesetz wurde ebenfalls 1911 erlassen. 1923 kam das Reichsknappschaftsgesetz hinzu, das insbesondere bis zu diesem Zeitpunkt in zahlreichen Landesgesetzen enthaltene Regelungen zur Rentenversicherung der Bergleute vereinheitlichte und zusammenfasste.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde 1927 erlassen und 1969 durch das Arbeitsförderungsgesetz ersetzt. Das Recht der Arbeitsförderung ist seit 1998 Gegenstand des SGB III und gehört damit zur Sozialversicherung im eigentlichen Sinne.

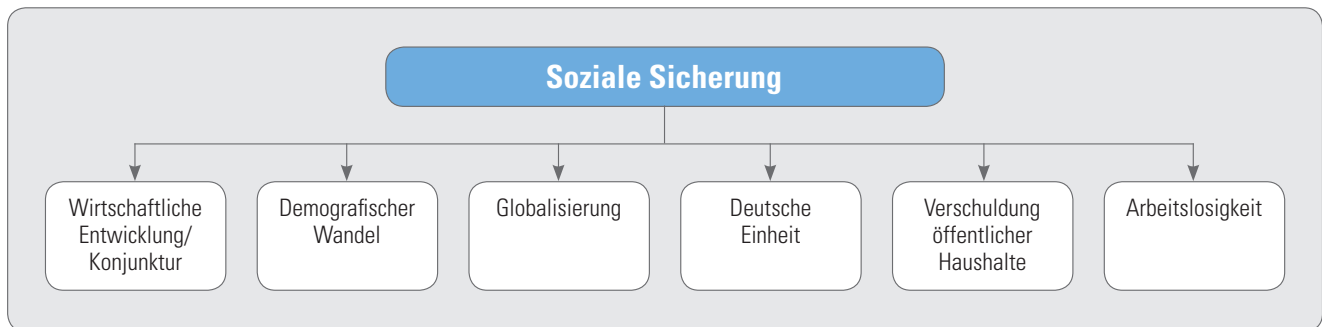
1975 wurde begonnen, die einzelnen Teile des deutschen Sozialrechts zu einem einheitlichen Sozialgesetzbuch zusammenzufassen.

Das Risiko der Pflegebedürftigkeit ist erst seit 1. Januar 1995 gesetzlich abgesichert. Damit ist die Pflegeversicherung der jüngste Zweig der Sozialversicherung.

Grundlegende Erneuerung der Sozialhilfe

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurde mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ab 1. Januar 2005 ein weiterer Reformschritt getan.

Mit Blick auf den demografischen Wandel sowie auf die finanzielle Lage einiger Bereiche des sozialen Netzes bleiben Reformen nicht aus. Insbesondere für alle Sozialversicherungssysteme gilt gleichermaßen, dass eine stetige Erhöhung der Beiträge oder höhere öffentliche Zuschüsse nicht allein die Antwort auf die demografische Entwicklung sein können. Denn die Folgen wären steigende Belastung der Lohnnebenkosten, weniger Beschäftigung, weniger verfügbares Einkommen, Stagnation des Binnenmarktes und weniger Möglichkeiten, öffentliche Mittel in anderen Bereichen wie Bildung oder Forschung einzusetzen. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind verschiedenste Reformmaßnahmen in der Sozialversicherung durchgeführt worden, beispielsweise die Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr für den Bezug einer Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Bildung einer sogenannten Demografiereserve in den kommenden Jahren in der Pflegeversicherung, die – sofern insbesondere ab 2030 die Ausgaben zur Gewährung von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit durch die Beitragseinnahmen nicht mehr gedeckt werden – herangezogen werden kann. Es werden künftig weitere Reformschritte notwendig, die den Einzelnen durch Beitragserhöhungen oder die öffentlichen Haushalte nicht überfordern dürfen.



1.6

A B C+ Geschichtliche Entwicklung des Fürsorgerechts

Der Beginn der sozialen Verantwortung reicht weit zurück. Ursprünglich war es in erster Linie Sache der Familie, ihren Angehörigen in Notfällen zur Seite zu stehen. Erst allmählich ging die Wohlfahrtspflege auf die Klöster und Orden über, die Armen, Kranken, Vertriebenen und Landstreichern Obdach und den unentbehrlichen Lebensunterhalt gaben und Kranke in ihren Hospitälern pflegten. In den Städten kümmerten sich die Zünfte, Gilden und Bruderschaften um ihre in Not geratenen Mitglieder. Wer jedoch diesen Schutz nicht in Anspruch nehmen konnte, war auf Betteln und Almosen angewiesen.

Erst im späten Mittelalter entwickelte sich eine **kommunale Fürsorgetätigkeit**.

In Armenordnungen wurde den Gemeinden vorgeschrieben, „ihre“ Armen selbst zu unterhalten. Hilfe erhielten aber nur die Ortsansässigen; Ortsfremde wurden ausgewiesen.

Das Preußische Landesrecht von 1794 regelte die Armenpflege neu und sah auch Hilfe für Menschen ohne feste Bleibe vor. Die Unterstützten waren jedoch keine vollwertigen Bürger, sondern Menschen „zweiter Klasse“. So besaßen sie weder das aktive noch das passive Wahlrecht zum Reichstag, zu den Länderparlamenten und den Gemeindevertretungen.

Die **Reichs-Fürsorgepflicht-Verordnung** (1924) fasste die verschiedenen Fürsorgerechte zusammen und schuf mit den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden leistungsfähige Fürsorge. Die Reichsgrundsätze (1925) legten dann einheitlich und unmittelbar für das gesamte Reichsgebiet die Voraussetzungen sowie Art und Maß der öffentlichen Fürsorge fest. Einen weiteren Meilenstein in der Entwicklung des Fürsorgerechts setzte das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 24.06.1954, in dem es zum ersten Mal einen Rechtsanspruch auf Fürsorge anerkannte.

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) von 1962 stellt den Menschen in den Mittelpunkt der Hilfe. Zum 01.01.2005 wurde das Sozialsystem grundlegend reformiert. Das Bundessozialhilfegesetz wurde durch das SGB XII abgelöst; das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) wurde neu geschaffen.

1.7 **A B C** Nationale Rechtsquellen

Zurzeit ist das Recht der sozialen Sicherung noch in verschiedenen Gesetzen geregelt. Im Sozialgesetzbuch sind die folgenden Gesetze zusammengefasst:

		Inkrafttreten
Buch I	Allgemeiner Teil	1. Januar 1976
Buch II	Grundsicherung für Arbeitsuchende	1. Januar 2005
Buch III	Arbeitsförderung	1. Januar 1998
Buch IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	1. Januar 1977
Buch V	Gesetzliche Krankenversicherung	1. Januar 1989
Buch VI	Gesetzliche Rentenversicherung	1. Januar 1992
Buch VII	Gesetzliche Unfallversicherung	1. Januar 1996/1997
Buch VIII	Kinder- und Jugendhilfe	1. Januar 1991
Buch IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	1. Juli 2001
Buch X	Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten	1. Januar 1980/1982
Buch XI	Soziale Pflegeversicherung	1. Januar 1995/1996
Buch XII	Sozialhilfe	1. Januar 2005

Das **SGB IX** vom 19. Juni 2001 fasst das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht zusammen. Es ist ebenso wie das **SGB I, IV und X bereichsübergreifend**. Das SGB I und X gelten grundsätzlich für alle Sozialleistungsbereiche, soweit sich aus den übrigen Büchern des SGB nichts Abweichendes ergibt (§ 37 SGB I).

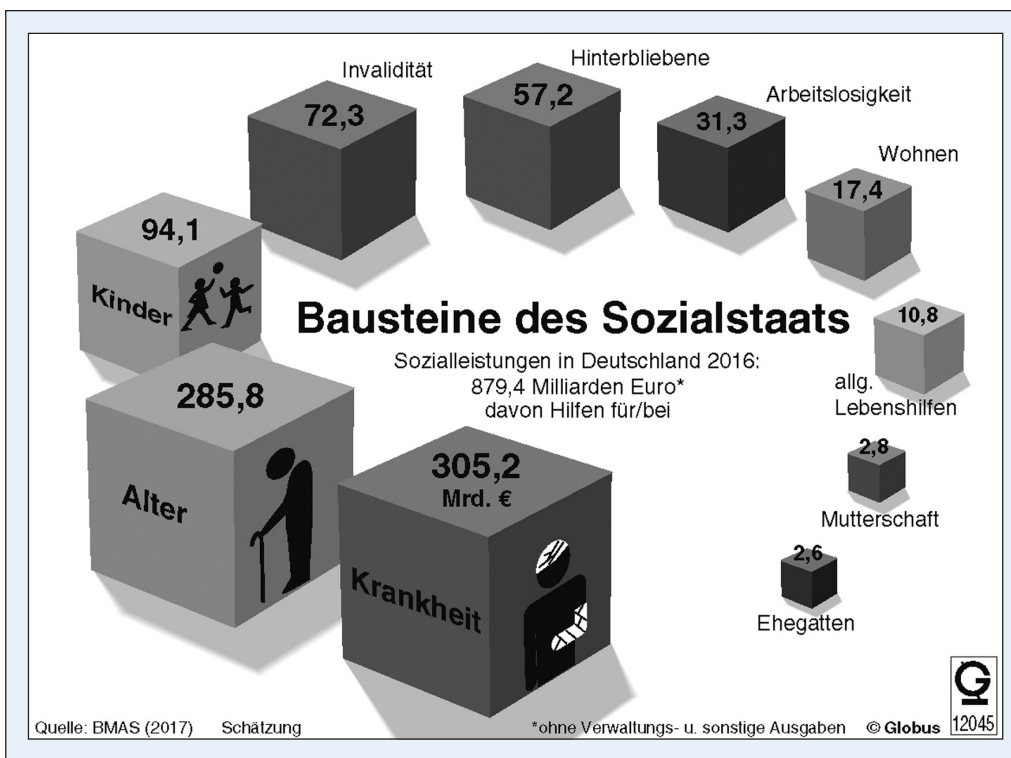
Das **SGB IV** gilt für alle Sozialversicherungsträger. Die Vorschriften des SGB IX gelten im Grundsatz für alle Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt (§ 7 SGB IX).

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein in der ersten (2017) von vier Reformstufen (bis 2023) in Kraft getretenes Bundesgesetz, mit dem der Gesetzgeber sich das Ziel gesetzt hat, auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine zeitgemäßere Gestaltung mit besserer Nutzerorientierung und Zugänglichkeit sowie eine höhere Effizienz der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu erreichen. Mit dem BTHG wird in Stufen die **Eingliederungshilfe, die bisher in der Sozialhilfe (SGB XII) geregelt war, aus dem SGB XII herausgenommen und in ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im SGB IX begründet**.

Um die noch bestehende Vielzahl von Einzelgesetzen des Sozialrechts durchschaubarer zu machen, sollen die noch bestehenden Einzelgesetze auch in das Sozialgesetzbuch einbezogen werden (§ 68 SGB I). Wann dies geschehen wird, ist jedoch noch unklar. Beispielfhaft sind folgende Einzelgesetze genannt:

- Altersteilzeitgesetz (ATG)
- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG), Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)

- Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) und weitere Gesetze des sozialen Entschädigungsrechts
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)
- Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989 und KVLG)
- Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



Zwei Drittel für Krankheit und Alter

879 Milliarden Euro wurden im Jahr 2016 in Deutschland für soziale Leistungen ausgegeben. Die größten Ausgabeposten entfallen mit rund 305 und 286 Milliarden Euro auf Krankheitskosten und Alterssicherung. Allein diese beiden Ausgabenblöcke beanspruchen zwei Drittel des sogenannten Sozialbudgets. Mit 94 Milliarden Euro unterstützen die öffentlichen Hände Kinder und Jugendliche, 72 Milliarden Euro dienen der Linderung von Invaliditätsfolgen. Seit 1991 haben sich die Ausgaben insgesamt mehr als verdoppelt: Damals erreichten sie eine Höhe von 381 Milliarden Euro. Finanziert werden die Sozialleistungen im Wesentlichen aus drei Quellen: den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber, den Sozialbeiträgen der Versicherten (überwiegend also der Arbeitnehmer) sowie den Zuschüssen des Staates aus Steuermitteln.

1. Hat der Staat die Pflicht, für die soziale Sicherung seiner Bürger zu sorgen?
2. Welche Rechtsgebiete tragen zur sozialen Sicherung der Bundesbürger bei?
3. Erläutern Sie ausführlich, auf welchen drei Prinzipien die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland beruht.
4. Welche typischen Gefährdungen sichert die Sozialversicherung ab?
5. In welchen nationalen Gesetzen ist die soziale Sicherung heute geregelt?

Lösungen siehe Seite 306

Kontrollfragen